

3 Informationen zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld

Sie sind Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld und möchten von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden?

Voraussetzung für eine Befreiung ist, dass Sie einen **Antrag bei der GEZ** stellen und eine der **folgenden Leistungen** erhalten:

Arbeitslosengeld II oder Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II oder Sozialgeld nach § 28 SGB II

Dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind die entsprechenden Nachweise wie folgt beizufügen:

- die aktuelle Bescheinigung über Leistungsbezug zur Vorlage bei der GEZ von der leistungsgewährenden Behörde im Original **oder**
- einen aktuellen Bewilligungsbescheid im Original oder in beglaubigter Kopie **oder**
- eine einfache Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheids, wenn die ausstellende Behörde die Vorlage des Originals auf dem Antrag bestätigt hat.

Wenn Sie uns den Bewilligungsbescheid im Original zusenden, bitten wir Sie, diesen mit dem Wort „**Original**“ zu kennzeichnen. Anderenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Originalbescheid vernichtet wird. Die „Bescheinigung zur Vorlage bei der GEZ“ wird nicht zurückgesandt, da dieses Original zum Verbleib bei der GEZ bestimmt ist.

Was ist zu tun, wenn Sie die Leistung schon beantragt haben, aber die Bewilligung noch nicht vorliegt?

- Es besteht die Möglichkeit, einen **‘vorsorglichen’** Antrag auf Befreiung zu stellen, wenn Sie – den Bescheid noch nicht erhalten haben **oder**
- wenn zwei Wochen vor Ablauf der aktuellen Befreiung noch kein neuer Bewilligungsbescheid vorliegt.

Nach Erhalt der Unterlagen senden Sie diese bitte unverzüglich an die GEZ. Für den Beginn einer eventuellen Befreiung kann dann das Eingangsdatum des vorsorglichen Antrags berücksichtigt werden.

Eine Befreiung kann bei folgenden Nachweisen nicht erteilt werden:

Bescheide mit abgelaufenem Bewilligungszeitraum

Bescheide über den Bezug von

- Arbeitslosengeld I (SGB III)
- Wohngeld

Mietverträge

Kontoauszüge

Sonstige Einkommensnachweise

Eine Befreiung allein wegen *geringen Einkommens* ist nicht möglich.